

## Amt der Oö. Landesregierung

Direktion Soziales und Gesundheit

Abteilung Wohnbauförderung

Bahnhofplatz 1

4021 Linz

## EIGENTUMSWOHNUNGEN (Variante ZZ)

### Fertigstellungsgarantie

Für das Bauvorhaben des (der) Herrn/Frau/Firma

\_\_\_\_\_ als Bauträger

in \_\_\_\_\_ EZ: \_\_\_\_\_

KG: \_\_\_\_\_ mit \_\_\_\_\_ Eigentumswohnungen

**garantiert** die (Geldinstitut) \_\_\_\_\_

unwiderruflich im Sinne des § 2 Z 2 der **Oö. Eigentumswohnungs-Verordnung 2012** gegenüber dem Land Oberösterreich,

- für den Fall, dass der Bauträger seinen Verpflichtungen zur ordnungsgemäßen Bauvollendung des o.a. Bauvorhabens nicht nachkommt, über Anforderung dem Land Oberösterreich jenen Betrag zu überweisen, der erforderlich ist, um die ordnungsgemäße Bauvollendung des gegenständlichen Bauvorhabens zu gewährleisten;
- für den Fall der Insolvenz des Bauträgers und der damit verbundenen nicht ordnungsgemäßen Bauvollendung Professionisten zu beauftragen, welche die Baufertigstellung übernehmen. Die damit verbundenen Fertigstellungskosten werden vom Geldinstitut getragen.

Die durch das Geldinstitut zu erbringende Leistung ist auf \_\_\_\_\_ Euro (in Worten \_\_\_\_\_ Euro) beschränkt, d.s. 120 % der Gesamtbaukosten.

Die Garantie kann nicht laufend vermindert werden, die Zahlungsverpflichtung reduziert sich jedoch auf die, für die Bauvollendung erforderlichen Leistungen.

Die Garantie wird mit dem Tag der Erteilung der Zusicherung für das genannte Bauvorhaben durch das Land Oberösterreich wirksam. Sie reduziert sich bei Übergabe der Wohnanlage auf 20 % und erlischt mit durchgeführter Eigentumsübertragung.

\_\_\_\_\_  
Ort, Datum

\_\_\_\_\_  
Firmenmäßige Zeichnung des Geldinstitutes